

S A T Z U N G

über die

Erhebung von Verwaltungsgebühren und Gebührentarife der Amtsverwaltung Ruhland

Präambel

Aufgrund des § 3, des § 28 Absatz 2 Nr. 9 und des § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 12. 2007 (GVBl. I/07 vom 21. 12. 2007, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 09. 2008 (GVBl. I S. 202) sowie des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 03. 2004 (GVBl. I/04, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. 10. 2008 (GVBl. I/08 S. 218) hat der Amtsausschuss des Amtes Ruhland in seiner Sitzung am 26. 05. 2009 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Gebührentarife der Amtsverwaltung Ruhland beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Für nachfolgende Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Amtes werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben oder die diese Leistung unmittelbar begünstigt. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird, werden auch Gebühren erhoben.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt davon unberührt.

§ 2

Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so sind das Maß des Verwaltungsaufwandes und der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zugrunde zu legen. Die Gebühr ist auf volle Euro (€) festzusetzen.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (5) Unterliegen Leistungen, für die eine Gebühr erhoben wird, der Mehrwertsteuer, so ist diese dem Gebührenpflichtigen aufzuerlegen.
- (6) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 3

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (2) Wird der Verwaltungsakt, welcher angefochten wurde, teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten auf Nachweis teilweise oder ganz zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 4

Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten
 - a) Besuch von Schulen
 - b) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - c) Zahlung von Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, Ruhegehältern sowie Witwen- und Waisengeldern
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit
 - e) Amtshandlungen im Bereich Sozialversicherung, Sozialhilfe, Jugendwohlfahrtsgesetz, Jugendpflege, Bundesversicherungsgesetz, Schwerbehindertengesetz
3. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
4. Verwaltungstätigkeiten, die die Niederschlagung und Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen
5. Verwaltungstätigkeiten für
 - a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur, Tief- und Straßenbaues handelt.
 - b) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.
 - c) Amtshandlungen im Bereich Grunderwerbssteuerbefreiung
 - d) Amtshandlungen für die Beantragung von Modernisierungsdarlehen, Landesbaudarlehen, sozial steuerbegünstigter Wohnungsbau
 - e) die Bundesrepublik und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die im Absatz 1 hinaus genannten Fälle ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5

Auslagen

(1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere

- a) Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten, wenn diese einen Betrag von 100,00 € überschreiten,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen nach dem Bundesreisekostengesetz,
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend. Sachliche und persönliche Gebührenbefreiung hat nicht die Auslagenfreiheit zur Folge; nur Kostenfreiheit führt zur Auslagenbefreiung.

(2) Als Auslagen gelten insbesondere:

1. Festgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Behörde, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entsprechenden Postgebühren erhoben.
2. Gebühren für Ferngespräche und Telefaxgebühren
3. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Fotokopien und Abschriften nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10,00 € übersteigen.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat, ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.
- (2) Gebührenpflichtig nach § 3 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Für Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet der Auftragsangelegenheiten und der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung können Gebühren nur nach den auf Grund des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) in der jeweils gültigen Fassung ergangenen Gebührenordnungen erhoben werden.

§ 7

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Amt Ruhland, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühr wird mit Beendigung der Amtshandlung fällig. Soweit möglich, soll sie unmittelbar, etwa bei der Aushändigung von Schriftstücken oder ähnlichem, erhoben werden.

Die Verwaltungsgebühr ist bei Geltendmachung mit Gebührenbescheid 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Der Nachweis der Zahlung der Gebühren ist durch Bestätigung über die Einzahlung auf das Konto des Amtes Ruhland oder in dessen Kasse zu führen.

§ 9

Stundung, Erlass, Niederschlagung

Die Ermäßigung, Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren kann auf Antrag des Schuldners auf der Grundlage des § 12 KAG i. V. m. der Abgabenordnung erfolgen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt: Ruhland, am 27. 05. 2009



gezeichnet
Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Anlage

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Amtsverwaltung Ruhland für kommunale Selbstverwaltungsaufgaben

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschalbetrag Euro (€)
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1.	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1.	im Format DIN A 5	1,30 €
1.1.2.	im Format DIN A 4	2,30 €
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden auf mindestens aber die doppelte Gebühr.	5,00 €
1.2.	Durchschriften je angefangene Seite	1,00 €
1.3.	Erstellen einer Kopiervorlage auf der Basis des eingereichten Medienträgers pro Blatt	3,00 €
1.3.1.	mit Fotokopiergeräten	
1.3.1.1.	bis zum Format DIN A 4 einseitig / doppelseitig	0,05 € / 0,10 €
1.3.1.2.	im Format DIN A 3	0,10 €
1.3.1.3.	doppelseitig	0,20 €
1.3.2.	mit Büro-Druckgeräten (Computer) bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage	
1.3.2.1.	bis zu 10 Stück je Seite	1,00 € - 2,00 €
1.3.2.2.	bis zu 50 Stück je Seite (je nach Drucktyp für 1.3.2.1. und 1.3.2.2.)	1,50 € - 3,00 €
1.3.2.3.	bis zu 100 Stück je Seite	2,00 € - 4,00 €
	bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,50 €
	über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,00 €
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschalbetrag entsprechend der Größe.	

2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1.	Beglaubigung von Unterschriften	4,00 €
2.2.	Beglaubigung von Unterschriften von	
2.2.1.	Abschriften je Seite	
2.2.1.1.	der Erstaufbereitung	4,00 €
2.2.1.2.	weiterer Aufbereitungen	2,00 €
2.3.	Beglaubigung von Zeugnissen und Urkunden sowie Bescheinigungen nach Arbeitsaufwand (von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden)	2,00 € - 25,00 €
€		
2.4.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (aufwandsabhängig)	1,00 € - 105,00 €
2.5.	Ausstellung von Duplikaten	2,00 – 15,00 €
3.	Akteneinsicht	
3.1.	Die Einsicht in Akten nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG)	
3.1.1.	Einsichtnahme in Originalbelege	27,00 €/
Stunde		
3.1.2.	Mindestgebühr für Fälle mit geringem Verwaltungsaufwand	5,00 €
3.1.3.	Höchstgebühr pro Tag	135,00 €
3.2.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Disposition und Prognosen	12,50 €
3.2.1.	zuzüglich je angefangene Seite	1,50 €
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgaben- und Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.) für jede angefangene Seite analog Kopien jedoch mindestens	0,05 € 1,00 €
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	8,00 €

6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten (aufwandsabhängig)	5,00 € - 500,00 €
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	10,00 €
8.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	8,00 €
9.	Vermögensverwaltung	
9.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Aufassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vertretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	5,00 €
9.1.2.	für jede weitere angefangene 5.000,00 €	6,00 €
9.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00 €
9.2.2.	für jede weitere angefangene 5.000,00 €	5,00 €
9.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Ziffern 9.1. und 9.2. fallen	15,00 €
9.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 24 ff. BBauG	10,00 €
9.5.	Sanierungsrechtliche und entwicklungsrechtliche Genehmigungen gemäß § 144 ff. BauGB	15,00 €
9.5.1.	Rechtsmittelverzichte zu 9.5.	10,00 €

10.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	3,00 €
11.	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen	3,00 €
12.	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	2,50 €
13.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00 €
14.	Feststellungen aus Konten und Akten für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 €
15.	Bescheinigung über Kindergartenbeiträge früherer Jahre für jedes Jahr	3,00 €
16.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnungen Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle	10,00 €
	Genehmigung zur nachträglichen Absenkung von Bordsteinen	12,50 €
17.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
17.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 €
17.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	10,00 €

18.	Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschließlich des Fundaments, sofern dieses genehmigungspflichtig ist (außer Friedhöfe)	10,00 €
19.	Büchereiwesen der Verwaltung (außer Bibliothek)	
19.1.	Versäumnisgebühr je Buch und Woche	0,50 €
19.2.	Buchvorbestellungen je Buch	0,50 €
20.	Archiv	
20.1.	für Auskünfte, Nachforschungen in Archivbeständen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 €
20.2.	Reproduktionen aus einem Heiratsregister, Geburtenregister, Sterberegister, beglaubigt	10,00 €
20.2.1.	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag	8,00 €
20.2.2.	Auskunft aus den oder Einsicht in die Sammelakten	15,00 €
20.3.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut / Sammlungsgut jede angefangene A4-Seite, je nach Schwierigkeitsgrad	mindestens 5,00 € höchstens 10,00 €
20.4.	Benutzung von Archivalien, Sammlungsgut vor Ort	pro Tag 2,00 € pro Woche 8,00 €
20.5.	Vervielfältigungen aus Bauakten mit Formaten	A4 pro Seite 2,00 € A3 pro Seite 3,00 €
21.	Rechtsbehelfe (Einspruch, Beschwerde) Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	5,50 € - 520,00 €

22.	Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	
22.1.	Straßenschlüssel	20,00 €
22.2.	Straßenverzeichnis	20,00 €
22.3.	Stadtpläne mit statistischer Einteilung (für gewerbliche Nutzung)	5,00 €
23.	Amtskasse Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen, soweit die Ausstellung nicht zwecks Vorgabe öffentlicher Aufträge erfolgt	2,50 €
23.1.	Bareinzahlungen	1,50 €
24.	Kämmerei / Steuern	
24.1.	Zweitausfertigungen eines Abgabenbescheides	2,50 €
24.2.	Feststellungen aus Konten und Akten, je angefangene Viertelstunde	2,50 €
25.	Ordnungsamt	
	Verwahrgebühren für Fundsachen zzgl. Kostenaufwand	
	a) im Werte bis 10,00 €	1,00 €
	b) im Werte von 10,80 € bis 26,00 €	2,00 €
	c) im Werte von 26,00 € bis 51,00 €	5,00 €
	d) im Werte ab 51,00 €	3 %
		vom festgestellten Wert
26.	Mehraufwendungen bei ausnahmegeregelten Trauungen im Schloss Lipsa	130,00 €
27.	Sonstige allgemeine Auslagen	
	a) Postgebühren für die Zustellung	
	b) Telefax- und Fernsprechgebühren	
	c) Kosten für öffentliche Bekanntmachungen	
	d) evtl. entstehende Fahrt- und Reisekosten	
	e) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind	
	f) Kosten der Beförderung oder Verwahrung der Sachen	
	g) Mehrwertsteuer, sofern eine solche zu erheben ist tatsächliche Höhe	
	h) sonstiger Aufwand	